

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 623/74

23. 11. 78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

1. Axel H. [REDACTED],
[REDACTED] Z [REDACTED] / Schweiz, L. [REDACTED],
2. Marianne R.F. R. [REDACTED], geborene H. [REDACTED],
POB [REDACTED], O [REDACTED] Stn. M. [REDACTED], (S. [REDACTED]),
O [REDACTED] / USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
23. November 1978 durch die Richter Dr. Thums, Zorn,
Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. September 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat sich nicht davon überzeugen können, daß der von den Klägern behauptete Eigentums- und Vermögensschaden im Sinne der §§ 51, 56 BEG eingetreten ist. Deshalb hat er die Klageansprüche, soweit das Landgericht durch Teilurteil darüber entschieden hat, verneint. Das Berufungsurteil ist ausschließlich mit Erwägungen begründet, die der Tatrichter verantwortet. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht.

Die von der Beschwerde aufgeworfene Rechtsfrage stellt sich nicht. Die Vermutung in §§ 51 Abs. 4, 56 Abs. 4 BEG greift erst ein, wenn ein Schaden an Eigentum und Vermögen i.S. der §§ 51 Abs. 1 - 4, 56 Abs. 1 - 3 BEG festgestellt ist. Daran fehlt es hier.

Dr. Thums

Henkel